

Schreiben SenStadt III A 22 vom 03. Dezember 2007

Anschluss an das Lagebezugssystem bei Liegenschaftsvermessungen über SAPOS-Messungen mit nicht eigenen GNSS-Vermessungssystemen

Entsprechend der AV SAPOS ist der Anschluss an das Lagebezugssystem bei Liegenschaftsvermessungen grundsätzlich über SAPOS-Messungen herzustellen. Da nicht jede Vermessungsstelle über ein eigenes GNSS-Vermessungssystem verfügt oder eine ausreichende Anzahl von GNSS-Vermessungssystemen für die Durchführung von SAPOS-Messungen nicht zur Verfügung steht und um ein einheitliches, vorschriftenkonformes Vorgehen bei Liegenschaftsvermessungen zu gewährleisten, erläutern wir hiermit, wie bei SAPOS-Messungen mit einem nicht eigenen GNSS-Vermessungssystem und mit Fremdpersonal vorzugehen ist.

1. Der ÖbVI, der einen Auftrag zur Durchführung einer Liegenschaftsvermessung angenommen hat (nachfolgend bezeichnet als der „beauftragte ÖbVI“), ist verantwortlich für die gesamte Vermessung, sowohl für die Ermittlungen im Liegenschaftskataster als auch für den Anschluss an das Lagebezugssystem. Mit seiner Unterschrift übernimmt der beauftragte ÖbVI die Verantwortung für die Richtigkeit der örtlichen Vermessung (s. AV Grenzvermessung vom 30. Mai 2005 (ABl. S. 2030) Nummer 8.5 (3)).
2. Die Anschlussvermessung an das Lagebezugssystem ist unter der örtlichen Verantwortung des beauftragten ÖbVI oder von einem Mitarbeiter, für den der beauftragte ÖbVI von der Aufsichtsbehörde eine Vermessungserlaubnis erhalten hat, auszuführen. Der beauftragte ÖbVI oder sein Mitarbeiter mit Vermessungserlaubnis muss somit auch bei der Anschlussvermessung vor Ort sein.
3. Die Dokumentation der GNSS-Messung gehört zu den Ergänzungsbelegen und ist daher von demjenigen, der die Vermessung örtlich verantwortlich ausgeführt hat, zu unterschreiben. Das heißt die Dokumentation ist vom beauftragten ÖbVI oder seinem Mitarbeiter mit Vermessungserlaubnis zu unterschreiben.
4. Mit der Bescheinigung der Richtigkeit der örtlichen Vermessung bescheinigt der beauftragte ÖbVI u.a., dass der Anschluss an das Lagebezugssystem entsprechend den geltenden Vorschriften durchgeführt wurde. Er bescheinigt somit, dass die Regelungen und Vorgaben der AV SAPOS eingehalten wurden, wie z.B.:
 - die eingesetzte GNSS-Antenne ist mindestens typenkalibriert,
 - die Ergebnisse der Kalibrierung wurden bei der Messung berücksichtigt,
 - das GNSS-Vermessungssystem ist vor dem erstmaligen Einsatz und bei Veränderung, jedoch mindestens einmal jährlich überprüft worden.
5. Der beauftragte ÖbVI hat die notwendigen Prüfprotokolle und Kalibrierungsergebnisse der eingesetzten Geräte zumindest in Kopie in seinen Unterlagen aufzubewahren.
6. Weitere bei der GNSS-Messung erzeugte Daten sind, wie bei allen anderen Vermessungen für das Liegenschaftskataster üblich, durch den beauftragten ÖbVI aufzubewahren.

Im Auftrag
Nickel